

1. In § 23a RATG beträgt die Erhöhung der Entlohnung bei Einbringung des des Verfahren einleitenden Schriftsatzes im elektronischen Rechtsverkehr 3,60 Euro.
2. Nach Tarifpost 1 beträgt die Entlohnung bei einer Bemessungsgrundlage bis einschließlich 40 Euro 3,10 Euro,
über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro 4,30 Euro,
über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro 5,50 Euro,
über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro 6,20 Euro,
über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro 6,70 Euro,
über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro 8,20 Euro,
über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro 10,90 Euro,
über 1 090 Euro bis einschließlich 1 820 Euro 11,90 Euro,
über 1 820 Euro bis einschließlich 3 630 Euro 13,30 Euro,
über 3 630 Euro bis einschließlich 5 450 Euro 15,90 Euro,
über 5 450 Euro bis einschließlich 7 270 Euro 19,70 Euro,
über 7 270 Euro bis einschließlich 10 170 Euro 26,00 Euro,
über 10 170 Euro bis einschließlich 34 820 Euro
für je angefangene weitere 1 450 Euro um 3,10 Euro
mehr,
über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro um 3,10 Euro
mehr,
über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag
über 36 340 Euro 0,1 vT,
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag
über 363 360 Euro 0,05 vT,
jedoch nie mehr als 232,20 Euro.
3. Nach Tarifpost 2 Abschnitt I beträgt die Entlohnung
bei einer Bemessungsgrundlage
bis einschließlich 40 Euro 13,30 Euro,
über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro 19,70 Euro,
über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro 26,00 Euro,
über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro 28,70 Euro,
über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro 32,50 Euro,
über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro 39,00 Euro,
über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro 51,80 Euro,
über 1 090 Euro bis einschließlich 1 820 Euro 58,40 Euro,
über 1 820 Euro bis einschließlich 3 630 Euro 64,70 Euro,
über 3 630 Euro bis einschließlich 5 450 Euro 77,70 Euro,
über 5 450 Euro bis einschließlich 7 270 Euro 96,80 Euro,
über 7 270 Euro bis einschließlich 10 170 Euro 129,20 Euro,
über 10 170 Euro bis einschließlich 34 820 Euro
für je angefangene weitere 1 450 Euro um 13,30 Euro
mehr,
über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro um 13,30 Euro
mehr,
über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag
über 36 340 Euro 0,5 vT,
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag über 363 360 Euro 0,25 vT,
jedoch nie mehr als 1 159,30 Euro.
4. In der Tarifpost 2 Abschnitt II letzter Absatz lauten die Höchstbeträge 1 159,30 Euro
beziehungsweise 579,80 Euro.
5. In den Anmerkungen zu Tarifpost 2 lauten die Höchstbeträge
in der Z 2 6,70 Euro
und in der Z 3 13,30 Euro.
6. Nach Tarifpost 3 A Abschnitt I beträgt die Entlohnung
bei einer Bemessungsgrundlage
bis einschließlich 40 Euro 26,00 Euro,

über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro	39,00 Euro,
über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro	51,80 Euro,
über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro	57,10 Euro,
über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro	64,70 Euro,
über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro	77,70 Euro,
über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro	103,40 Euro,
über 1 090 Euro bis einschließlich 1 820 Euro	116,10 Euro,
über 1 820 Euro bis einschließlich 3 630 Euro	129,20 Euro,
über 3 630 Euro bis einschließlich 5 450 Euro	154,90 Euro,
über 5 450 Euro bis einschließlich 7 270 Euro	193,50 Euro,
über 7 270 Euro bis einschließlich 10 170 Euro	257,80 Euro,
über 10 170 Euro bis einschließlich 34 820 Euro für je angefangene weitere 1 450 Euro um mehr,	26,00 Euro
über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro um mehr,	26,00 Euro
über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag über 36 340 Euro	1 vT,
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag über 363 360 Euro ... 0,5 vT, jedoch nie mehr als	15 454,20 Euro.

7. In der Tarifpost 3 A Abschnitt II lauten die Höchstbeträge im vorletzten Absatz 15 454,20 Euro und im letzten Absatz 7 727,20 Euro.

8. Nach Tarifpost 3 B Abschnitt I beträgt die Entlohnung

bei einer Bemessungsgrundlage	
bis einschließlich 40 Euro	32,50 Euro,
über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro	48,60 Euro,
über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro	64,70 Euro,
über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro	71,40 Euro,
über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro	80,80 Euro,
über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro	96,80 Euro,
über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro	129,20 Euro,
über 1 090 Euro bis einschließlich 1 820 Euro	145,10 Euro,
über 1 820 Euro bis einschließlich 3 630 Euro	161,30 Euro,
über 3 630 Euro bis einschließlich 5 450 Euro	193,50 Euro,
über 5 450 Euro bis einschließlich 7 270 Euro	241,70 Euro,
über 7 270 Euro bis einschließlich 10 170 Euro	322,30 Euro,
über 10 170 Euro bis einschließlich 34 820 Euro für je angefangene weitere 1 450 Euro um mehr,	32,50 Euro
über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro um	32,50 Euro mehr,
über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag über 36 340 Euro	1,25 vT,
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag über 363 360 Euro 0,625 vT, jedoch nie mehr als	19 317,80 Euro

9. In der Tarifpost 3 B Abschnitt II lauten die Höchstbeträge im zweiten Absatz 19 317,80 Euro und im dritten Absatz 9 659,00 Euro.

10. Nach Tarifpost 3 C Abschnitt I beträgt die Entlohnung

bei einer Bemessungsgrundlage	
bis einschließlich 40 Euro	39,00 Euro,
über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro	58,40 Euro,
über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro	77,70 Euro,
über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro	85,50 Euro,
über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro	96,80 Euro,
über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro	116,10 Euro,
über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro	154,90 Euro,
über 1 090 Euro bis einschließlich 1 820 Euro	174,30 Euro,
über 1 820 Euro bis einschließlich 3 630 Euro	193,50 Euro,

über 3 630 Euro bis einschließlich 5 450 Euro	232,20 Euro,
über 5 450 Euro bis einschließlich 7 270 Euro	290,10 Euro,
über 7 270 Euro bis einschließlich 10 170 Euro	386,60 Euro,
über 10 170 Euro bis einschließlich 34 820 Euro für je angefangene weitere 1 450 Euro um	39,00 Euro mehr,
über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro um	39,00 Euro mehr,
über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag über 36 340 Euro	1,5 vT,
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag über 363 360 Euro .0,75 vT, jedoch nie mehr als	23 181,30 Euro.
11. In der Tarifpost 3 C Abschnitt II lauten die Höchstbeträge im ersten Absatz	23 181,30 Euro
und im zweiten Absatz	11 590,70 Euro.
13. In den Anmerkungen zur Tarifpost 3 lauten die Höchstbeträge in der Z 2.....	13,30 Euro
und in der Z 3.....	26,00 Euro.
14. Nach Tarifpost 4 Abschnitt I beträgt die Entlohnung nach der Z 1 lit. a	137,30 Euro
sowie nach der Z 1 lit. b und der Z 2	228,80 Euro.
15. In den Anmerkungen zur Tarifpost 4 lauten die Höchstbeträge in der Z 1.....	6,70 Euro
beziehungsweise	13,30 Euro
und in der Z 2	13,30 Euro
beziehungsweise	26,00 Euro.
16. Nach Tarifpost 5 beträgt die Entlohnung bei einer Bemessungsgrundlage bis einschließlich 70 Euro	3,10 Euro,
über 70 Euro bis einschließlich 180 Euro	4,10 Euro,
über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro	4,60 Euro,
über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro	5,50 Euro,
über 730 Euro bis einschließlich 1 820 Euro	6,70 Euro,
über 1 820 Euro bis einschließlich 2 910 Euro	8,00 Euro,
über 2 910 Euro für je angefangene weitere 1 450 Euro um.....	2,40 Euro
mehr, jedoch nie mehr als	77,70 Euro.
17. In der Tarifpost 6 lautet der Höchstbetrag	154,90 Euro.
18. In der Tarifpost 7 lauten die Höchstbeträge im Abs. 1	154,90 Euro
beziehungsweise	309,50 Euro.
19. Nach Tarifpost 8 Abs. 1 beträgt die Entlohnung bei einer Bemessungsgrundlage bis einschließlich 70 Euro	10,90 Euro,
über 70 Euro bis einschließlich 180 Euro	15,90 Euro,
über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro	21,10 Euro,
über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro	26,00 Euro,
über 730 Euro bis einschließlich 1 820 Euro	39,00 Euro,
über 1 820 Euro bis einschließlich 20 670 Euro für je angefangene weitere 1 450 Euro um	8,20 Euro
mehr,	
über 20 670 Euro bis einschließlich 21 800 Euro um	8,20 Euro
mehr,	
über 21 800 Euro für je angefangene weitere 1 450 Euro um	4,30 Euro
mehr,	
jedoch nie mehr als	515,50 Euro
für die halbe Stunde.	
20. In der Tarifpost 8 Abs. 2 lautet der Höchstbetrag	206,30 Euro.
21. In der Tarifpost 9 Z 1 lit. c lautet der Betrag.....	13,30 Euro,
in Z 4	25,10 Euro.